

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 03.03.2006

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Spießler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

## **Rechnung aufbewahren**

Steuerrecht: Für Unternehmer gilt eine zweijährige Frist

---

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, dass den Einkommensteuererklärungen bei größeren Hausreparaturen im Rahmen der Vermietungseinkünfte oder der haushaltsnahen Dienstleistungen die Rechnungen beigelegt werden. Nach Rückgabe vom Finanzamt brauchen grundsätzlich diese Belege von Privatleuten nicht aufbewahrt zu werden. Aus Beweisgründen sollte in der Steuererklärung allerdings ein Hinweis auf die vorgelegten Belege gemacht werden. Im Gegensatz zu Gewerbetreibenden besteht für solche Unterlagen von Privatleuten nämlich keine Aufbewahrungspflicht. Sollte das Finanzamt aus irgendwelchen Gründen später erneut eine Vorlage der Rechnungen verlangen, der Steuerpflichtige diese aber vernichtet hat, kann ihm dann hieraus kein Nachteil erwachsen.

### Neue Frist von 2 Jahren

Seit August 2004 gibt es aber neue gesetzlich fixierte Aufbewahrungsfristen. Unternehmer müssen bei Arbeiten rund um Haus und Garten innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung ausstellen. Auch als privater Auftraggeber muss man auf einer solchen Rechnung bestehen, weil diese auch zwei Jahre lang aufbewahrt werden muss. Kann man gegenüber den Finanzbehörden oder dem Zoll keine Rechnung über eine solche Baumaßnahme vorlegen, drohen Bußgelder von bis zu 500,00 € Unter diese gesetzliche Neuregelung fallen auch Architekten, Vermieter von Containern, Reinigungsfirmen und Gärtner. Die aufzubewahrende Rechnung muss Namen und Anschrift der Firma enthalten und im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Stand Februar/ 2006

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner